



Landesverband - NW

- Aktuell -



Haftungserleichterungen für ehrenamtliche Vorstände

Die Übernahme eines Vorstandsamtes ist mit Haftungsrisiken verbunden. Dies hielt bislang interessierte Personen ab, ein Vorstandsamt anzunehmen. Der Gesetzgeber hat nunmehr eine Regelung beschlossen, die die Haftung ehrenamtlicher Vorstände begrenzt. Durch die Einführung von § 31 a BGB wird die persönliche Haftung des Vorstandes begrenzt. Außerdem erhält der Vorstand einen Anspruch auf Freistellung von Forderungen Dritter, die ihn persönlich haftbar machen wollen.

Die Regelungen im Einzelnen

Die Regelungen gelten für alle Vorstände, die ihre Ämter ehrenamtlich oder unentgeltlich ausüben. Damit sind alle Personen gemeint, die entweder keine Entschädigung oder aber maximal die Ehrenamtschale für die Ausübung der Vorstandstätigkeit erhalten.

Interne und externe Haftung der Vorstandsmitglieder

Grundsätzlich haftet nach § 31 BGB der Verein mit seinem Vermögen für Schäden, die der Vorstand oder einer seiner Mitglieder Dritten zufügt. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass der Verein Regress bei dem handelnden Vorstand nimmt, wenn dieser seiner Pflicht zu einer sorgfältigen Geschäftsführung nicht nachkommt. Der Vorstand ist bei der Erledigung der Geschäftsführung nicht nur an Vorgaben der Mitgliederversammlung gebunden, er muss auch sorgfältig und sparsam mit dem zur Verfügung stehenden Vereinsvermögen umgehen und darf dies nicht gefährden. Eine riskante Geschäftsführung soll damit vermieden werden, gleichzeitig muss der Vorstand in der Lage sein, Entscheidungen treffen, deren Erfolg nicht immer vorhergesehen werden kann. Geht eine Investition verloren, so kann es schnell zu einer persönlichen Haftung der Vorstandsmitglieder kommen.

Viele Vereine haben bereits in ihrer Satzung eine Haftungsbeschränkung eingebaut, um den handelnden Personen mehr Sicherheit zu geben. Diese interne Haftung wird

nunmehr durch die Einführung eines § 31 a BGB gesetzlich eingeschränkt. Nach § 31 a Absatz 1 BGB besteht nur bei vorsätzlicher bzw. grob fahrlässiger Handlung ein Anspruch des Vereins. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen. Die Grenze zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit ist fließend. Handelt der Vorstand mit der erforderlichen Sorgfalt und entsteht hierbei dem Verein ein Schaden, muss aber in Zukunft niemand mehr damit rechnen, persönlich haftbar gemacht zu werden.

Nicht nur dem Verein kann durch das Handeln des Vorstandes ein Schaden entstehen. Im Rahmen von z.B. Vertragsverhandlungen können auch Dritte Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand geltend machen. Das gleiche gilt, wenn der Vorstand z.B. Verkehrssicherungspflichten nicht sorgfältig beachtet hat. In diesem Fall kann der Vorstand nunmehr nach § 31 a Abs. 2 BGB vom Verein verlangen, dass er von den Forderungen freigestellt wird. Dies gilt nicht, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die Satzung hiervon eine Ausnahme macht und der Verein die volle Haftung übernimmt. Auch wenn die vorgestellten Regelungen eine Erleichterung für die Vereinsvorstände darstellen, entbindet dies sie nicht von einer sorgfältigen und umsichtigen Erledigung ihrer Aufgaben.

Nicht geändert hat der Gesetzgeber die Vorschriften in der Abgabenordnung und den Sozialgesetzen, in denen die umfangreichen Überwachungspflichten des Vorstandes geregelt sind. Hier war zunächst beabsichtigt, dass die Überwachungspflichten nur das Vorstandsmitglied treffen, das für die Erledigung nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständig ist. In diesem Bereich bleibt also alles beim Alten, der gesamte Vorstand nach § 26 BGB ist für die Einhaltung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Er kann aber nach der Neuregelung des § 31 a Abs. 2 BGB verlangen, dass ihn der Vorstand von diesen Forderungen freistellt, sofern er nicht grob fahrlässig oder sogar vorsätzlich gehandelt hat.

Auszug aus „ wir im sport “

(Magazin des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen)

Ausgabe 07 / 2009